

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 197

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

PARLAMENT
1017 Wien

GESETZENTWURF
68. GE/1987
Datum: 14. OKT. 1987
Verteilt: 14.10.1987 Lich

Dr. Pommer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
	Fp 324/87/Dr. Z/Pe Dr. Zacherl	4247 DW	13.10.87

Betreff

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Sehr geehrter Herr Präsident !

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 22 Exemplare unserer zum obzitierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Finanzen abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

22 Beilagen





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 197

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05 DW	Datum
05 0102/66-IV/6/87 25.9.1987 Betreff	Fp 324/87/Dr.Z/Pe Dr. Zacherl	4460	07.10.87

Entwurf eines 3. Abgaben-
änderungsgesetzes 1987

Die Bundeskammer beehrt sich, zu diesem vom Bundesministerium für Finanzen mit Note v. 25.9.1987, GZ 05 102/66-IV/6/87, übermittelten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

A) Allgemeine Vorbemerkungen:

Die eingeräumte Begutachtungsfrist wurde leider so knapp bemessen, daß eine ausreichende Befassung aller vom Inhalt des Gesetzentwurfes berührten Stellen innerhalb der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft nicht möglich war, was hinsichtlich der Abschätzung jener Wirkungen und Folgen, die sich bei einer Realisierung der angekündigten Maßnahmen ergeben können, sehr zu bedauern ist.

Seite 2

Der Gesetzentwurf vermittelt weiters den Eindruck einer überha-steten, eher willkürlich vorgenommenen Auflistung von zusammenhanglosen einzelnen Änderungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes, dener ein logisches Gesamtkonzept mit Ausnahme der kurzfristigen Erzielung von Steuermehreinnahmen fehlt. Dieser unsystematisch geratene, von Budgetnöten diktierte Vorgriff auf die erst zum 1.1.1989 in Aussicht genommene Einkommen- und Körperschaftsteuerreform ist sicherlich nicht ideal zu nennen, da auf diese Weise temporäre Steuermehrbelastungen bei einer als belastungsmindernd angekündigten Steuerreform auftreten müssen. Die Vorgangsweise eines etappenweisen Abbaues von als Begünstigungen oder Förderungen bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen, ohne gleichzeitig eine entsprechende ausgleichende Reduktion der hohen tarifmäßigen Steuerbelastung, die schließlich Sonderregelungen und Ausnahmen bedingt, vorzunehmen, erweckt den Eindruck mangelnder Fairneß gegenüber den Abgabepflichtigen.

Die Bundeskammer erlaubt sich daher, da bereits durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1987 sowie durch einen Abbau von bestimmten öffentlich-rechtlichen Direktförderungen schon Vorleistungen zum Zwecke der Schaffung eines budgetären Spielraumes erbracht wurden, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine vorgezogene Abschaffung von diversen Steuerbefreiungen und Begünstigungen überhaupt nur dann vertretbar erscheint, wenn sichergestellt wird, daß die aufkommenserhöhenden Effekte bei der späteren Tarifgestaltung adäquat Berücksichtigung finden. Eine

diesbezüglich beruhigende Absichtserklärung fehlt nämlich in den Erläuterungen; sie sollte daher wenigstens anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfes erfolgen.

Die Erläuterungen erweisen sich auch noch in anderer Hinsicht als zu dürftig geraten, u.zw. wenn unerwähnt bleibt, daß infolge der im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in Aussicht genommene Beseitigung von Familienbeihilfen für in Ausbildung stehende Kinder ab dem 25. Lebensjahr wegen der im § 119 EStG 72 auf das Familienlastenausgleichsgesetz verweisenden einkommensteuerlichen Begriffsbestimmung von Kindern automatisch dem Abgabepflichtigen verschiedene einkommensteuerrechtliche Begünstigungen verloren gehen sollen. Es bedarf daher wohl einer Erklärung, ob es familienpolitisch zu rechtfertigen ist, daß eine Abschaffung der Familienbeihilfe für den Betroffenen noch mit Steuer Mehrbelastungen einhergehen muß.

Als besonders bedauerlich erweist sich der Abbau von nach wie vor notwendigen steuerlichen Förderungen auf dem Gebiet des Wohnbaues und der Wohnungsverbesserung, da hier ein beachtliches Investitionsvolumen in Gefahr gerät, nicht mehr realisiert zu werden, was wiederum mit sehr verhängnisvollen Folgen für die Arbeitsplatzhaltung verbunden ist. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß gerade auf dem Gebiet der Stadterneuerung und der Sanierung von schlecht ausgestatteten Substandardhäusern viele Klein- und Mittelbetriebe des Handwerkes mit ihren

Seite 4

arbeitsintensiven Leistungen Beschäftigung finden und daher insbesondere bei einem Abbau der Förderungsmaßnahmen mit einer Rückwirkung bereits ab dem 1.10.1987 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation im kommenden Winter bei den betroffenen Gewerbebezweigen zu befürchten sind. Die als Beseitigung von Begünstigungen angekündigten Maßnahmen dürfen auch nicht losgelöst von der aufrecht bleibenden hohen Einkommensteuerbelastung gesehen werden, da letztere die Förderungsbestimmungen erst zu solchen macht.

Die Bundeskammer verkennt durchaus nicht die lobenswerte Absicht, mit der Stabilisierung des Staatshaushaltes ernst zu machen und bekennt sich auch zu diesem Ziel, nur sollten hiebei die wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Folgen nicht völlig aus dem Blickfeld gerückt werden. Investitionsbegünstigungen im Ertragsteuerrecht können, wenn überhaupt, nur im Zuge einer umfassenden Tarifkorrektur auf ihren Fortbestand hin überprüft werden und stehen daher als einseitige Budgetsanierungsmaßnahme nicht zur Disposition. Abzulehnen ist vor allem eine Gesetzesänderung, die rückwirkenden Charakter hat und daher in laufende Geschäftsdispositionen eingreift, diese in Frage stellt, als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gewertet werden muß und langfristig das Vertrauen in die Kontinuität der Gesetzeslage erschüttern muß.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Abschnitt I

Zu Artikel I Z.1:

Die Streichung der Steuerbefreiung für Sterbegelder und gleichartige Leistungen soll nach den Erläuterungen der beabsichtigten Zurücknahme derartiger öffentlicher Zuschüsse in sozial- und dienstrechtlichen Vorschriften Rechnung tragen. Diese Begründung erscheint nicht schlüssig, da bei künftiger Nichtgewährung derartiger Hilfen eine Einschränkung der Bestimmung des § 3 Ziffer 3 EStG 72 schon deshalb entbehrlich ist, weil dann die Befreiungsbestimmung mangels konkreter Sachverhalte nicht mehr zum Tragen kommt. Werden jedoch in Hinkunft in reduziertem Ausmaß weiterhin derartige Beiträge gewährt, erhebt sich die Frage, ob noch vor einer allgemeinen Einkommensteuerreform dieser soziale Abbau durch eine verstärkte Besteuerung verschärft werden muß.

Zu Artikel I Z. 2:

Gegen die Neufassung des § 3 Z. 4 EStG 1972 wird kein Einwand erhoben, da hiemit dem Grundsatz des Einkommensteuerrechtes, wonach sich die Höhe der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen richten soll, Rechnung getragen

Seite 6

wird. Angemerkt wird allerdings, daß es fraglich erscheint, ob die gewählte Methode der Hochrechnung auf ein fiktives Jahreseinkommen tatsächlich der praktikabelste Weg ist, um ungerechtfertigten Progressionsmilderungen zu begegnen. Einfacher erschiene es jedenfalls, anstatt der Hochrechnung mit anschließender vergleichender Kontrollrechnung den Belastungsprozentsatz sofort aufgrund der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte zusätzlich der steuerfreien Transferzahlungen zu ermitteln.

Zu Artikel I Z. 5:

Die durch Beseitigung des § 16 Abs. 4, 5 und 6 EStG 72 eintretende Abschaffung von Werbungskostenpauschalregelungen wird in den Erläuterungen als Begünstigungsbeseitigung dargestellt, was in dieser generalisierenden Form gewiß nicht richtig ist. Es sollte nicht übersehen werden, daß die Pauschalierung von Werbungskosten in vielen Fällen zumindestens materiell keine Begünstigung darstellt, sondern der Verminderung von unnötigem administrativen Aufwand sowohl auf seiten der Steuerpflichtigen als auch der Finanzverwaltung dient. Dies gilt auch hinsichtlich der angekündigten Aufhebung von durch Verordnungen und Erlassen festgelegten Werbungskostenpauschalbeträgen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß viele dieser Pauschalregelungen einer Durchschnittsbetrachtung folgen, die bisher schon nicht von Großzügigkeit gekennzeichnet war. Es ist daher zu be-

zweifeln, ob bei der nun folgenden Geltendmachung der tatsächlich anfallenden Werbungskosten, insbesondere unter Berücksichtigung des anfallenden Verwaltungsaufwandes mit einer spürbaren Erhöhung von Steuereinnahmen zu rechnen sein wird.

Die Erklärungen des Entwurfes lassen jedenfalls Angaben oder auch nur Hinweise dahingehend vermissen, ob hier eine kritische Überprüfung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Pauschalregelungen stattgefunden hat. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre eine Gewichtung des Verwaltungsaufwandes bei Wegfall der Werbungskostenpauschalierungen noch nachzuholen.

Zu Artikel I Z. 6:

Die Streichung des § 28 Abs. 2 Ziffer 2 EStG bedeutet, daß im Falle einer öffentlichen Förderung die Kosten von Sanierungsmaßnahmen nicht mehr auf 10 Jahre aufgeteilt werden können.

Sanierungsmaßnahmen sind entweder Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (siehe Hofstätter-Reichl, Kommentar T Z 22.1 zu § 28 EStG). Erhaltungsarbeiten müßten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - wenn die Aufteilung auf 10 Jahre im Falle der Gewährung von Förderungen nach dem Wohnhaussanierungsgesetz ausgeschlossen wird - im Jahre des tatsächlichen Aufwandes als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die für Sanierungsmaßnahmen gewährten Darlehen werden von den Mietern jedoch auf-

Seite 8

geteilt auf 10 Jahre zurückgezahlt. Wenn die Vermieter kein sehr hohes Einkommen aus anderen Einkünften beziehen, das sie in die Lage versetzt, gegen diese Einkünfte die Verluste aus Vermietung und Verpachtung im Jahr der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen aufzurechnen, laufen sie Gefahr, daß sie diese Verluste nicht im Jahre der Entstehung verwerten können, aber in den folgenden 9 Jahren gezwungen sind, die von den Mietern gezahlten Darlehensrückzahlungen als Einkommen zu versteuern.

Da dies für den größten Teil der Hauseigentümer zutrifft, würde dies bedeuten, daß diese Hauseigentümer in Zukunft sich des Wohnhaussanierungsgesetzes nicht mehr bedienen könnten und damit die Sanierung der noch sanierungsbedürftigen Wohnungen - in Wien sind dies allein rund 150.000 Einheiten - durch die geplante Gesetzesänderung verhindert werden würde.

Genauso verhält es sich bei den Assanierungsmaßnahmen, welche Verbesserungen darstellen. Diese wären bei Entfall der Begünstigung nach § 28 Abs. 2 Z 2 EstG 72 im Falle der öffentlichen Förderung von Sanierungsmaßnahmen auf die Restnutzungsdauer aufzuteilen, die Darlehensrückzahlungen würden jedoch auf 10 Jahre aufgeteilt werden, so daß auch hier steuerliche Gewinne, die mit der Realität nicht übereinstimmen, zu Lasten des Vermieters entstehen würden.

Um diese Entwicklung zu verhindern, wurde seinerzeit die Be-

stimmung des § 28 Abs 2 Z 2 EStG 72 geschaffen.

Berechnungen von Mitgliedsbetrieben der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder haben ergeben, daß durch diese Gesetzesänderung bauwirksame Maßnahmen im Umfang von ca. 2 Milliarden Schilling verhindert werden würden.

Die Bundeskammer lehnt daher mit aller Entschiedenheit die vorgesehene Änderung des § 28 EStG 72 ab, da hiedurch eine Wohnbausanierung durch private Hauseigentümer in Hinkunft unmöglich gemacht würde.

Zusätzlich wird auf die Problematik verwiesen, daß die Zehntelabsetzung für durchgeführte Verbesserungsarbeiten im Falle der Rechtsnachfolge von Todes wegen für immer verloren geht. Hingegen kann die Zehntelabsetzung für durchgeführte Großreparaturen zwar gerettet werden, allerdings nur dann, wenn der Rechtsnachfolger die AfA nur vom Einheitswert berechnet und darauf verzichtet, einen Antrag auf Bemessung der AfA von den fiktiven Anschaffungskosten zu stellen.

Bei einem Wohnhaussanierungsverfahren werden zumeist Erhaltungsarbeiten (Großreparaturen) und Verbesserungsarbeiten gemeinsam durchgeführt. Zur Rettung der Zehntelabsetzung für die Erhaltungsarbeiten muß der Rechtsnachfolger auf eine Antragstellung für die Bemessung der AfA von den fiktiven Anschaf-

Seite 10

fungskosten verzichten und kann nur vom Einheitswert abschreiben. Die vom Erblasser noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge für die Verbesserungsarbeiten gehen dennoch gänzlich verloren. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nicht einmal im Wege einer erhöhten AfA möglich.

Bei den sehr erheblichen Beträgen, welche im Zuge von Wohnhaus-sanierungen auf Verbesserungsarbeiten entfallen, scheuen sich vor allem ältere Vermieter davor, im Falle ihres Ablebens innerhalb von 10 Jahren nach der Durchführung der Arbeit ihren Erben ruinöse steuerliche Nachteile in Form von hohen Scheingewinnen zu hinterlassen.

Die Bundeskammer vertritt daher die Auffassung, daß derartige Folgen vom Gesetzgeber seinerzeit weder bedacht worden sind, noch gewollt waren. Für eine Neufassung des § 28 Abs 2 letzter Absatz EStG 1972 wird daher folgender Text vorgeschlagen:

"Im Falle der Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge aus Werbungskosten abzusetzen, verloren. Im Falle des Todes des Steuerpflichtigen geht das Recht, die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge im Sinne der Ziffern 1 bis 4 als Werbungskosten abzusetzen, auf den Gesamt-

rechtsnachfolger oder Legatar über. Bei Antragstellung auf Bemessung der Absetzung für Abnutzung vom Betrag, der für die Anschaffung im Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbes hätte aufgewendet werden müssen (§ 16 Abs 1 Z 8 lit.b) EStG 1972), ist der danach ermittelte fiktive Anschaffungswert um die noch nicht geltend gemachten Zehntelbeträge zu kürzen."

Wie bereits eingangs betont, gibt auch der Inkrafttretenszeitpunkt der Beseitigung der Zehntelabsetzung für Sanierungsmaßnahmen nach dem Wohnhaus-Sanierungsgesetz oder nach dem Startwohnungsgesetz wegen der de-facto-Rückwirkung zu ernststen Bedenken Anlaß. Nicht nur, daß durch eine derartige Vorgangsweise jedes sinnvolle Planen und Wirtschaften unmöglich gemacht wird, wäre bereits allein für den Zeitraum 1987/88 mit einem Ausfall eines Bauvolumens von rd. 1,5 Milliarden Schilling zu rechnen, was sowohl beschäftigungspolitische als auch budgetpolitische Auswirkungen wegen des Wegfalls von Einnahmen aus der Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Grunderwerbsteuer haben müßte.

Nicht akzeptiert werden kann auch die in den Erläuterungen angebotene Begründung, die Maßnahmen ergeben sich aus der "Veränderung der Wohnbauförderung" in der Bundesverfassung ab 1.1.1988. Im wesentlichen läuft der Entwurf darauf hinaus, daß sich der Bund zwar die volle Besteuerung der mit der Wohnhaus-

Seite 12

sanierung verbundenen Steuergegenstände vorbehält, sich aber für eine gerechtfertigte Steuerentlastung unzuständig erklärt, obwohl den Ländern für steuerliche Entlastungsmaßnahmen verfassungsmäßig keine Kompetenz zusteht.

Angezweifelt werden muß auch, ob steuerliche Abschreibungsvorschriften überhaupt als Gegenstand der Wohnbauförderung zu bezeichnen sind, da sie doch schon bisher nicht in die Vollziehungskompetenz des Bautenministeriums fiel und mit den selben falschen Beweggründen auch andere steuerliche Maßnahmen, wie z. B. die Sonderausgabenregelung des § 18 Abs. 1 Z 3 lit a) bis c) EStG 72 abgeschafft werden könnten. Bei konsequenter Weiterverfolgung dieses unrichtigen Denkansatzes wäre es dann auch nicht haltbar, Bundesabgaben auf Gegenstände zu erheben, die nicht unter die Gesetzgebung des Bundes fallen, wie z.B. Stempelgebühren in landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten.

Zu Artikel I Z. 7:

Der Beseitigung der im § 35 Abs. 4 EStG 72 geregelten sogenannten Heiratsbeihilfe ab 1.1.1988 kann zwar zugestimmt werden, wengleich es sich auch hier um einen später zu berücksichtigenden Vorgriff auf die Einkommensteuerreform handelt. Es ist zwar zutreffend, daß die Begründung eines ersten gemeinsamen Hausstandes wegen der damit einhergehenden bloßen Vermögensumschichtung im Vermögen der betroffenen Personen nicht unbedingt

als eine außergewöhnliche Belastung anzusprechen ist, doch steht außer Zweifel, daß hier eine gewisse zeitlich begrenzte Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen vorliegt. Bis zur Verwirklichung der Einkommensteuerreform werden daher die von den Maßnahmen nachteilig betroffenen Abgabepflichtigen zweifellos im Einzelfall einer sehr spürbaren Härte der Einkommensbesteuerung ausgesetzt.

Zu Artikel I Z. 8:

In der Z. 8 wird den erläuternden Bemerkungen zufolge eine Sanierung der vom VfGH aufgehobenen Bestimmung des § 37 Abs. 1 letzter Satz ESTG 72 vorgenommen, die allerdings ein Hauptproblem, nämlich die einkommensteuerliche Behandlung von Pensionsabfindungen nicht in befriedigender Weise zu lösen vermag. Pensionsabfindungen, die bei Sanierungsmaßnahmen oft eine wesentliche Rolle spielen, waren bekanntlich vor der Einfügung des letzten Satzes im § 37 Abs. 1 EStG 72 durch das Abgabenänderungsgesetz 1981, BGBl.Nr. 620/81, mit dem halben Satz zu versteuern und sind dzt. aufgrund der durch das AÄG 1985, BGBl.Nr. 557/85, geänderten Bestimmung des § 67 Abs. 8 EStG 72 mit jenem Satz zu versteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht. Diese nach wie vor hohe Besteuerung behindert Betriebsübernahmen und Einbringungsverfahren von Betrieben und stellt eine wesentliche Verschlechterung der Rechtslage gegenüber jener vor 1982 dar, weil gem. § 67 Abs. 9 EStG 72 die

Seite 14

Tariflohnsteuer nach § 67 Abs. 8 EStG 72 als fester Steuersatz gilt, welcher wiederum eine Hälftbesteuerung nach § 37 EStG 72 ausschließt. Die Bundeskammer tritt daher vehement für eine Rückkehr zur Rechtslage vor dem AÄG 1981 ein.

Zu Abschnitt II Artikel I Z. 3

Zur Beseitigung der Begünstigungsbestimmung des § 22 Abs. 4 KStG verschweigen sich die Erläuterungen zum Gesetzentwurf, obwohl die Sonderstellung, welche sowohl Sparkassen als auch Hypothekenbanken auch nach der KWG-Novelle 1986 noch immer innehaben, es zumindest gerechtfertigt hätte, mit einer Überprüfung dieser Steuerbegünstigungen bis zu einer Verwirklichung der für das nächste Jahr angekündigten Körperschaftsteuerreform zuzuwarten.

Die Bundeskammer tritt daher dafür ein, dieses Vorhaben bis zur Körperschaftsteuerreform vorerst zurückzustellen, da es fraglich ist, ob diese Institute, auch wenn ihnen die Möglichkeit der Hereinnahme von Partizipations- und Ergänzungskapital von außen nunmehr offensteht, mit den Aktienbanken abgabenrechtlich völlig gleichgesetzt werden können.

Sollte sich der Gesetzgeber dennoch für die vorzeitige Abschaffung des § 22 Abs. 4 KStG entschließen, so müßte zumindestens eindeutig klargestellt werden, daß diese gesetzliche Maßnahme

als Vorstufe für die Möglichkeit einer Gleichbehandlung von Sparkassen und Hypothekenbanken mit anderen Banken im Rahmen der zukünftigen KÖSt-Reform gelten muß.

Zu Abschnitt III Artikel I Z. 2 bis 4:

Für die vorgesehene Abschaffung der gewerbesteuerlichen Begünstigungen für Sparkassen und Hypobanken gelten sinngemäß die Ausführungen zu Abschnitt II Artikel I Z. 3 des Entwurfes.

Zu Abschnitt IV:

Das vorzeitige Auslaufen des Energieförderungsgesetzes 1979 mit Ende 1987, welches mit Ende 1989 befristet war und das nur mit vorwiegend fiskalischen Überlegungen begründbar ist, wird bedauert, da hiedurch abermals ein Beweis für die schwindende Kontinuität der Rechtslage geliefert wird. Wenn auch diese bedenkliche Entwicklung von den betroffenen Unternehmen zur Kenntnis genommen werden muß, so ist doch die im Entwurf vorgesehene Übergangsregelung abzulehnen. Der Umstand, daß die im Zeitraum 1983 bis 1987 gebildeten und noch nicht verwendeten Energieversorgungsförderungsrücklagen nunmehr per 31.12.1987 in Investitionsrücklagen gem. § 9 EStG 72 umgewandelt werden, die in den Folgejahren gegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit dem

Seite 16

Betrag aufgelöst werden können, der als vorzeitige Abschreibung oder als Investitionsfreibetrag geltend gemacht werden könnte, stellt einen Eingriff in bestehende Rechtszustände dar und widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Dies führt zu einer ungleichen Behandlung jener Unternehmen, die Investitionen bereits durchgeführt haben, im Vergleich zu jenen, bei denen Investitionen aus irgendwelchen Gründen aufgeschoben wurden. Außerdem erscheint die ungleiche Behandlung, was die steuerliche Berücksichtigung von Investitionsbegünstigungen für die Zeit nach dem 31.12.1987 betrifft, von Energieversorgungsunternehmen, die noch nicht widmungsgemäß verwendete Rücklagen per 31.12.1987 in ihrer Bilanz ausweisen und anderen Unternehmungen verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Bundeskammer ersucht daher, daß für nicht verwendete Rücklagenteile, die Energieversorgungsunternehmen per 31.12.1987 in ihrer Bilanz ausweisen, eine tragbare Übergangsregelung geschaffen wird.

Zu Abschnitt V:

Zu Artikel I Z. 5:

Zur Beseitigung der Vermögensteuerbefreiung der Austrian Airlines vertritt der Fachverband der Luftfahrtunternehmungen die Auffassung, daß der Wegfall der persönlichen Vermögensteuerbe-

freierung für die Austrian Airlines zu einer unbilligen Härte führt, für die es derzeit keine ausreichende sachliche Rechtfertigung gibt. Die Austrian Airlines können nämlich - als Folge des dzt. unter 1% liegenden Aktienbesitzes von Eigentümern, die keine Gebietskörperschaften sind - die auch weiterhin fortbestehende sachliche Befreiung des § 3 Abs. 1 Z 3 Vermögensteuergesetz für Unternehmungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unter den dort genannten Voraussetzungen nicht in Anspruch nehmen, sodaß mit Wirksamkeit dem 1.1.1988 volle Vermögensteuerbelastung eintreten würde.

Die Bundeskammer ist daher der Auffassung, daß der Wegfall der Befreiungsbestimmung nicht mit Wirksamkeit vom 1.1.1988, sondern erst mit Wirksamkeit vom 1.1.1989 in Kraft treten sollte, was auch der Systematik des § 14 Abs. 1 und 2 Vermögensteuergesetz wesentlich besser entspräche als der vorgezogene Wirksamkeitsbeginn, wie er im Entwurf vorgesehen ist.

Zu Artikel I Z. 6:

Die Bundeskammer lehnt die Absenkung des Höchstalters für die Gewährung des Vermögensteuerfreibetrages für in Berufsausbildung begriffene Kinder, die das 25. Lebensjahr überschritten haben, als familienpolitisch verfehlt ab. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß Eltern, die infolge des Wegfalles der Familienbeihilfe nun erhöhte Eigenleistungen zu erbringen haben, zu-

Seite 18

sätzlich noch eine vermögensteuerliche sowie auch eine einkommensteuerliche Sanktionierung erfahren sollen. Der Abbau von Transferleistungen, wie sie die Familienbeihilfe darstellt, rechtfertigt in keiner Weise, den betroffenen abgabepflichtigen Eltern in einer völligen Abkehr vom Leistungsfähigkeitsprinzip noch steuerliche Mehrbelastungen aufzubürden, die dann eine Hochschulausbildung in Studiengegenständen, die eine längere Studienzeit erfordern, gefährden. Es scheint den Verfassern des Gesetzentwurfes wohl nicht deutlich genug bewußt zu sein, daß die Ausbildung von jungen Studierenden jegliche Förderung verdienen würde, um für das zukünftige Gedeihen der Volkswirtschaft das nötige geistige Kapital sicherzustellen. Wenn nun auf steuerlichem Gebiet jenen Eltern, die nicht nur im Interesse ihres Nachwuchses, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit den Unterhalt ihren studierenden Kindern während des Studiums bestreiten, diese Aufgabe steuerlich erschwert werden soll, so kann hierfür keinerlei Verständnis aufgebracht werden.

Die Bundeskammer fordert daher zusammen mit der Abstandnahme von der vermögenssteuerrechtlichen Schlechterstellung, daß die Bestimmung des § 119 EStG 72 so abgeändert wird, daß sich aus der Zurücknahme der Gewährung von Familienbeihilfen keine nachteiligen einkommensteuerlichen Folgen für die unterhaltspflichtigen Eltern ergeben. Eine Abkoppelung des einkommensteuerlichen Kinderbegriffes vom Familienlastenausgleichsgesetz erscheint auch deshalb geboten, da offenbar die Zielsetzungen des

Familienlastenausgleiches nicht mehr unbedingt mit jenen im Einkommensteuerrecht übereinzustimmen scheinen und in Hinkunft automatischen Rückwirkungen von Maßnahmen im Familienlastenausgleichsgesetz auf das Steuerrecht vorgebeugt werden muß.

Zu den Abschnitten VII und VIII

Zunächst wird auf die Ausführungen zu Abschnitt I Artikel I Z. 6 des Entwurfes verwiesen. Insbesondere wird nochmals das Argument, daß durch die Übertragung der Wohnbauförderungskompetenzen auf die Bundesländer die Förderung im Bereich der Bundesabgaben wegfallen müßte, mit Nachdruck bestritten.

Es ist festzustellen, daß nach Artikel IV Mietrechtsänderungsgesetz 1974 in Verbindung mit § 38 Stadterneuerungsgesetz die Möglichkeit besteht, die Kosten der Sanierung und Modernisierung von schlecht ausgestatteten Häusern, wenn sämtliche Wohnungen saniert werden, bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auf 10 Jahre statt auf die normale Restnutzungsdauer aufzuteilen bzw. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb die Abschreibung zu 50% im Jahr der Herstellung und die Aufteilung der restlichen 50% auf die folgenden 5 Jahre vorzunehmen.

Anläßlich der parlamentarischen Behandlung des 1. Wohnrechtsänderungsgesetzes, BGBl Nr 340/87, stand zur Diskussion, die nicht sehr glückliche Formulierung der beiden vorgenannten Gesetzesstellen im Interesse einer größeren Rechtssicherheit

Seite 20

durch Einfügung eines neuen Absatzes 9 im § 38 Stadterneuerungsgesetz zu novellieren. Dies wurde jedoch über Wunsch des Bundesministeriums für Finanzen zurückgestellt, u.zw. unter Hinweis auf ein demnächst vorgesehenes Abgabenänderungsgesetz, um keine lex fugitiva zu schaffen, wobei eine geeignete Formulierung im Rahmen dieser Verhandlungen bereits auf Beamtenebene zwischen den zuständigen Vertretern der beiden Regierungsparteien ausdiskutiert war.

§ 38 Abs 9 Stadterneuerungsgesetz sollte daher lauten:

"Die Begünstigung nach Abs 1 und Abs 2 kann unabhängig von der Anwendung der Abschnitte 1 bis 3 dieses Bundesgesetzes bei Assanierung von Gebäuden sowie für Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 11 Wohnhaussanierungsgesetz in Anspruch genommen werden, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs 2 und die bauordnungsgemäße Durchführung der Assanierungs- und Sanierungsmaßnahmen durch eine Bescheinigung der Bezirksverwaltungsbehörde nachgewiesen wird. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist hierzu ein entsprechendes Projekt vorzulegen. Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten ist durch einen befugten Ziviltechniker als vom zuständigen Finanzamt bestellter Amtsgutachter auf Kosten des Antragstellers längstens innerhalb einer Frist von 3

Jahren ab Ausstellen der Bescheinigung zu erbringen, widrigenfalls diese widerrufen werden kann."

Es war daher zu erwarten, daß im Rahmen des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes diese ergänzende Bestimmung aufgenommen werden würde. Statt dessen sieht der Gesetzentwurf nunmehr die ersatzlose Streichung des gesamten § 38 Stadterneuerungsgesetz vor, desgleichen auch des Artikel IV des Mietrechtsänderungsgesetzes 1974.

Dies würde bedeuten, daß die Sanierung einer großen Anzahl von Bauvorhaben, die aufgrund obiger Gesetzesstellen in diesem Jahr oder in den nächsten Jahren ohne Heranziehung öffentlicher Mittel revitalisiert werden sollten, fallengelassen werden müßte. Der Umfang der in Betracht kommenden Bauten liegt aufgrund einer Umfrage der Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder bei den damit befaßten Bauträgern bei ca. 3 bis 4 Milliarden Schilling. Viele Grundstücke befinden sich in der Vorbereitungsphase für die Durchführung dieser Maßnahmen und sind von den Bauträgern bereits angekauft und wären ohne den nunmehr geplanten negativen Eingriff im kommenden Winter bauwirksam geworden. Sie würden zur Sicherung der Arbeitsplätze von 3.000 bis 4.000 Arbeitnehmern im Baugewerbe sowie in den Baunebengewerben beitragen, wobei anzunehmen ist, daß die Zahl der Arbeitsplätze sogar noch wesentlich höher sein dürfte, da es sich

Seite 22

vorwiegend um arbeitsintensive Arbeiten handelt, die überdies auch während der Wintermonate ausgeführt werden könnten und deren Finanzierung die Möglichkeit gegeben hätte, einen Überhang an liquiden Finanzmitteln konjunkturwirksam einzusetzen.

Hiezu kommt ferner die Tatsache, daß derartige Bauvorhaben gerade deswegen relativ rasch realisiert werden könnten, weil diese - im Gegensatz zu öffentlich geförderten Bauvorhaben - ohne aufwendige Überprüfungsverfahren durch die Förderungsstellen abgewickelt werden würden.

Rückfragen bei Baufirmen haben weiters ergeben, daß in Anbetracht dieser drohenden Umstände viele Firmen vorsorglich ihren Beschäftigungsstand zeitgerecht gemäß dem zu erwartenden Einbruch an Bauaufträgen im notwendigen Ausmaß reduzieren werden.

Die Bundeskammer fordert daher die Verbesserung der derzeit geltenden Rechtslage unter Beachtung der vorstehenden ergänzenden Formulierung des § 38, wodurch sich Artikel 4 Mietrechtsänderungsgesetz 1974 erübrigen würde.

Zu Abschnitt IX bis XIII:

Die Streichung der Gebührenbefreiung im sozialen Wohnbau, u.zw.

§ 38 Abs 4 bis Abs 8 Stadterneuerungsgesetz

§ 53 Wohnbauförderungsgesetz

§ 42 Wohnhaussanierungsgesetz

§ 13 Startwohnungsgesetz

§ 22 Wohnhauswiederaufbaugesetz

§ 19 Bundeswohn- und -siedlungsfonds-Gesetz

bedingt Mehrkosten bei den durch die vorangeführten Gesetze geförderten Baumaßnahmen im Ausmaß von rund 3%. Da in diesem Jahr bereits durch den Entfall der für sehr viele Bauvorhaben zutreffenden Grunderwerbsteuerbefreiungen eine Kostenerhöhung von 3,5% eingetreten ist, ergeben sich im laufenden Jahr bauwirksame Mehrkosten von rund 6 bis 7%, unter Umständen sogar mehr, dies vor allem dann, wenn Bauvorhaben zwischenfinanziert bzw. nach Fertigstellung umfinanziert werden müssen.

Es ist daher zu überlegen, ob es nicht sinnvoller wäre, diese Belastung gerade für den Bereich des sozialen Wohnbaues wegfällen zu lassen, da hier die allenfalls eingehenden Erträgnisse durch notwendig werdende Wohnbeihilfen wieder kompensiert werden müßten.

Seite 24

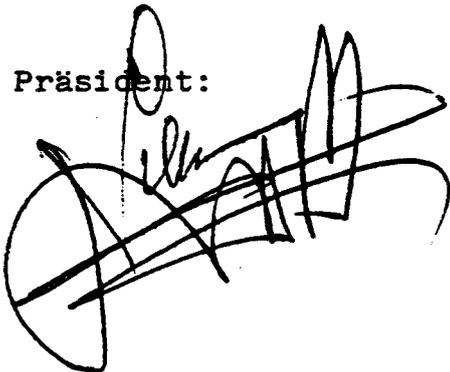
Gerade im Interesse einer größeren Mobilität wäre es zweckmäßig, alle Kosten, welche mit der Bautätigkeit und der Übertragung von Eigentum an Wohnungen verbunden sind, zu eliminieren und nicht, wie hier vorgesehen, zu erhöhen.

Die Bundeskammer möchte darauf hinweisen, daß gerade in den gegenwärtig wirtschaftlich besonders betroffenen Notstandsgebieten in der Obersteiermark und im südlichen Niederösterreich alles getan werden müßte, um eine entsprechende Flexibilität der Bewohner zu erreichen und nicht durch derartige Maßnahmen die Bewohner dieser Gebiete durch Mehrbelastungen an einer Übersiedlung zu hindern.

Dem do. Wunsch entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 22 Exemplare dem Herrn Präsidenten des Nationalrates übermittelt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

